

Prof. Dr. Georg Bitter
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht

Insolvenzrechtliche Implikationen der GmbH-Reform unter besonderer Berücksichtigung des neuen Eigenkapitalersatzrechts nach dem MoMiG

Vortrag bei Linklaters am 30. Oktober 2008 in Frankfurt

www.georg-bitter.de



Insolvenzrechtlich relevante Neuregelungen in GmbHG + InsO nach dem MoMiG

1. Kapitalaufbringung

- ➤ Korrektur der bisherigen, sehr scharfen Rechtsprechung zur verdeckten Sacheinlage ⇒ in Zukunft nur Differenzhaftung (§ 19 IV GmbHG)
- Möglichkeit der Befreiung von der Bareinlagepflicht auch bei Rückfluss der Einlage an den Gesellschafter (Hin- und Herzahlung);
 Voraussetzung: vollwertiger Rückgewähranspruch (§ 19 V GmbHG)



Insolvenzrechtlich relevante Neuregelungen in GmbHG + InsO nach dem MoMiG

2. Kapitalerhaltung/-ersatz

- Unanwendbarkeit des § 30 GmbHG auf Leistungen bei Bestehen von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen
 - ⇒ Sonderrecht des Vertragskonzerns (§ 30 I 2 GmbHG)
- Unanwendbarkeit des § 30 GmbHG bei Leistungen mit vollwertigem Gegenleistungs-/Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter
 - ⇒ Sonderrecht des Cashpools (§ 30 I 2 GmbHG)
- ➤ Unanwendbarkeit des § 30 GmbHG auf die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen (§ 30 I 3 GmbHG) ⇒ s.u. Folien 8 + 9
- ➤ Aufhebung der §§ 32a, b GmbHG + Verlagerung ins Insolvenzrecht
 ⇒ s.u. Folie 7

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

2



Insolvenzrechtlich relevante Neuregelungen in GmbHG + InsO nach dem MoMiG

3. Insolvenzantragspflicht / Insolvenzverschleppungshaftung

- > Streichung des § 64 I GmbHG
- Verallgemeinerung der Antragspflicht in § 15a InsO
 - ⇒ Geltung auch für Scheinauslandsgesellschaften (Limited)
 - ⇒ Strafbarkeit auch bei "nicht richtig" gestelltem Antrag (§ 15a IV GmbHG)
- Übertragung der Antragspflicht auf die Gesellschafter bei Führungslosigkeit der Gesellschaft (§ 15a III InsO)
 - ⇒ Haftung auch der Gesellschafter für Insolvenzverschleppung aus § 823 I BGB i.V.m. § 15a III InsO
 (nicht aber aus § 64 GmbHG n.F. = § 64 II GmbHG a.F.)
 - ⇒ Strafbarkeit auch der Gesellschafter bei Verstoß gegen die Antragspflicht (§ 15a IV InsO)



Insolvenzrechtlich relevante Neuregelungen in GmbHG + InsO nach dem MoMiG

3. Insolvenzantragspflicht / Insolvenzverschleppungshaftung

- Ersatzpflicht des Geschäftsführers, wenn Zahlungen an Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen (§ 64 Satz 3 GmbHG)
 - Teilregelung für Fälle der "Existenzvernichtung"
 - Parallelen zum "solvency test"

4. Einführung der Unternehmergesellschaft (§ 5a GmbHG)

- kein Mindeststammkapital von 25.000 € ⇒ Gründung ab 1 €
- Rücklagenbildung: ¼ des Jahresüberschusses
- ➤ Einberufung der Gesellschafterversammlung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, nicht bei Verlust von ½ des Stammkapitals

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

F



Exkurs: Neuer Überschuldungstatbestand (Finanzmarktstabilisierungsgesetz)

Überschuldung (§ 19 InsO)

- Früher: sog. "zweistufiger Überschuldungsbegriff" (Karsten Schmidt)
 - trotz rechnerischer Überschuldung keine Überschuldung im juristischen Sinn bei positiver Fortführungsprognose
- Neudefinition durch die InsO: positive Fortführungsprognose ändert nur den Berechnungsmaßstab: Fortführungs- statt Zerschlagungswert
 - Karsten Schmidt: keine materielle Änderung
 - ➢ BGHZ 171, 46 (Tz. 19): keine Fortgeltung des sog. "zweistufigen Überschuldungsbegriffs"
- Achtung: Rückänderung durch Art. 5 FMStG bis zum 1.1.2011
 - § 19 II InsO: "Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich."



Eigenkapitalersatzrecht nach dem MoMiG im Überblick

1. Verlagerung ins Insolvenzrecht

- Aufhebung der §§ 32a, 32b GmbHG, 129a, 172a HGB
- Konzentration auf die insolvenzrechtlichen Regelungen
 - Rangrücktritt der Gesellschafterdarlehen § 39 I Nr. 5 InsO
 - Anfechtung bei Gesellschafterdarlehen § 135 InsO
 - gesellschafterbesicherte Drittdarlehen § 44a InsO
- rechtsformneutrale Ausgestaltung § 39 IV InsO
 - alle Gesellschaften ohne unbeschränkt haftende natürliche Person.
 - Erfassung auch von Auslandsgesellschaften
- ➤ Ergänzung durch §§ 6, 6a AnfG für masselose Insolvenzen

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

7



Eigenkapitalersatzrecht nach dem MoMiG im Überblick

2. Abschaffung der "Zweispurigkeit"

- "Nichtanwendungserlass" für die Rechtsprechungsregeln in § 57 I 3 AktG und § 30 I 3 GmbHG
- keine Umqualifizierung in Eigenkapitalersatz trotz Eingriffs in das Stammkapital bei Rückführung
- Konsequenzen s.u. Folie 9



Eigenkapitalersatzrecht nach dem RefE-MoMiG im Überblick

2. Abschaffung der "Zweispurigkeit"

- ➤ Verkürzung der Rückforderungsfrist ⇔ § 31 V 1 GmbHG: 10 Jahre
- keine Ausfallhaftung der Mitgesellschafter über § 31 III GmbHG
- keine Anknüpfung der Geschäftsführerhaftung über § 43 III GmbHG
- ▶ kein "Abzugsverbot" ⇒ keine Einwendung des Geschäftsführers gegen die Rückforderung des Gesellschafters
 - partieller Ausgleich durch § 64 Satz 3 GmbHG n.F.: Verbot von Zahlungen, die die Zahlungsunfähigkeit herbeiführen
 - Sonderfall: Nutzungsüberlassung ⇒ s.u. Folie 18

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

c



Eigenkapitalersatzrecht nach dem RefE-MoMiG im Überblick

3. Abkoppelung von der "Krise der Gesellschaft"

- genereller Rangrücktritt von Gesellschafterdarlehen und Forderungen aus wirtschaftlich entsprechenden Rechtshandlungen (§ 39 Nr. 5 InsO)
 - Eigenkapitalersatz ist nicht mehr Tatbestand, sondern "Rechtsfolge"
 - keine große praktische Änderung für Darlehen, da bisher Rechtsfigur des "Stehenlassens" in der Krise
 - Problem: Vergleichsbasis für "wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen" ist nicht mehr der eigenkapitalersetzende Charakter
- generelle Anfechtbarkeit bei einer Befriedigung im letzten Jahr vor Insolvenzantrag (§ 135 I Nr. 2 InsO)
- keine Berücksichtigung bei Überschuldung (§ 19 II 2 InsO)
 - Rangrücktritt i.S.v. § 39 II InsO erforderlich



Eigenkapitalersatzrecht nach dem RefE-MoMiG im Überblick

4. Kleinbeteiligungsprivileg (§ 39 V InsO)

- > 10 %-Regel für alle Gesellschaftsformen
 - Absenkung der Beteiligungsschwelle bei der AG
- Anknüpfung an die Beteiligung am "Haftkapital"
 - Problem bei (deutschen + ausländischen) Gesellschaftsformen ohne Grund- oder Stammkapital

5. Sanierungsprivileg (§ 39 IV 2 InsO)

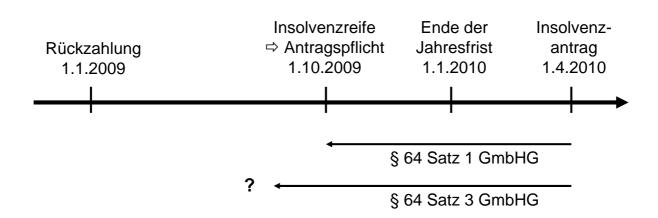
- Anteilserwerb bei "drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit"
- Privileg bis zur "nachhaltigen Sanierung"

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

1

UNIVERSITÄT MANNHEIM

Zeitliche Grenze des § 135 I Nr. 2 InsO



Problem: Kann der Gesellschaftergeschäftsführer die Anfechtungsmöglichkeit des § 135 I Nr. 2 InsO (nur binnen Jahresfrist) durch Insolvenzverschleppung verhindern?



Abtretung der Forderung / Ausscheiden von Gesellschaftern

Problem: Maßgeblicher Zeitpunkt für Gesellschaftereigenschaft

- Bisheriges Recht: Zeitpunkt der Gewährung oder des Stehenlassens des Darlehens in der "Krise der Gesellschaft"
 - ➤ Abtretung + Austritt haben keine Wirkung auf die gesetzliche Bindung
- Geplantes Recht: Zeitpunkt der Insolvenz
 - Frage: Kann sich der Gesellschafter durch Abtretung der Forderung oder durch Austritt aus der Gesellschaft den insolvenzrechtlichen Regeln über Gesellschafterdarlehen entziehen?
 - ➤ Antwort: Nein ⇒ Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 135 I Nr. 2 InsO
 - ⇒ Bindung greift ein, wenn Verknüpfung zwischen Gesellschaftereigenschaft und Darlehen im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag bestand

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

13



Abtretung der Forderung / Ausscheiden von Gesellschaftern

Folgen für die Abtretung

- Bei einer Abtretung innerhalb der Jahresfrist bleibt die Forderung nachrangig (§ 39 I Nr. 5 InsO).
- Bei einer der Abtretung innerhalb der Jahresfrist nachfolgenden Rückzahlung ist der Dritte der Anfechtung ausgesetzt (§ 135 I Nr. 2 InsO).



Abtretung der Forderung / Ausscheiden von Gesellschaftern

Folgen für das Ausscheiden

- Bei einer Rückzahlung vor dem Ausscheiden besteht die Anfechtungsmöglichkeit aus § 135 I Nr. 2 InsO für ein Jahr fort
 - ⇒ Achtung beim Unternehmenskauf: besser Mitverkauf des Darlehens als Rückzahlung an Altgesellschafter + Neudarlehen durch Neugesellschafter
- Bei einem Ausscheiden + Fortbestand des Kreditverhältnisses
 - ⇒ bleibt die Forderung für ein Jahr nachrangig (§ 39 l Nr. 5 InsO).
 - ⇒ bleibt der Gesellschafter bei einer innerhalb der Jahresfrist nachfolgenden Rückzahlung der Anfechtung ausgesetzt (§ 135 I Nr. 2 InsO).
- Die Gesellschaftersicherheit unterliegt bei einem Ausscheiden innerhalb der Jahresfrist weiter der Bindung aus § 44a RefE-InsO.

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

15



Eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung

1. Rechtsprechung des II. Zivilsenats zum bisherigen Recht

- > BGHZ 109, 55 = NJW 1990, 516
- ➤ BGHZ 121, 31 = NJW 1993, 392
 - Wirtschaftliche Vergleichbarkeit von Darlehen und Gebrauchsüberlassung i.S.d. § 32a III GmbHG
 - ⇒ Überlassungsunwürdigkeit entscheidend
 - keine Anmeldung der Mietzinsforderung im Konkurs § 32a I GmbHG
 - Rückgewähr gezahlter Mietzinsen (1) gemäß § 32a KO / § 135 InsO bzw. (2) gemäß § 31 GmbHG, wenn die Zahlung aus Mitteln erfolgt, die zur Deckung des Stammkapitals erforderlich sind.



Eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung

1. Rechtsprechung des II. Zivilsenats zum bisherigen Recht

- ▶ BGHZ 127, 1 = NJW 1994, 2349
- ▶ BGHZ 127, 17 = NJW 1994, 2760
 - Pflicht des Gesellschafters, dem Insolvenzverwalter die Nutzung für die vereinbarte bzw. – bei Vereinbarung nicht hinnehmbar kurzer Kündigungsfristen – die übliche Zeit unentgeltlich zu überlassen
 - ⇒ Nutzungsrecht ist wie eine Sacheinlage zu behandeln
 - grundsätzlich keine Pflicht des Gesellschafters, den Wert des Nutzungsrechts in Geld zu ersetzen
 - kein Recht des Insolvenzverwalters zur Verwertung der Sachsubstanz

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

17



Eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung

2. Neuregelung im MoMiG (§ 135 III InsO)

- > Tatbestand:
 - Gesellschafter hatte dem Schuldner einen Gegenstand zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassen
 - Gegenstand ist für die Fortführung des Unternehmens "von erheblicher Bedeutung"
 - ⇒ Problem: geplante "übertragende Sanierung" nach Verfahrenseröffnung
- > Rechtsfolgenseite:
 - "Abzugsverbot" = Aussonderungsanspruch kann während des Insolvenzverfahrens (höchstens für 1 Jahr) nicht geltend gemacht werden
 - Finanzieller Ausgleich ⇒ Berechnung: Durchschnitt der im letzten Jahr vor Verfahrenseröffnung geleisteten Vergütung



Eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung

3. Mietzahlungen nach neuem Recht

- ➤ jetzt allgemeiner Vergleich zwischen Darlehensgewährung und wirtschaftlich entsprechenden Rechtshandlungen erforderlich
- keine Differenzierung zwischen Mietforderungen und Forderungen aus sonstigen Verträgen (z.B. Kauf-, Werk-, Dienstvertrag)
- Vergleich mit Darlehensgewährung nur bei Stundung
 - ⇒ Anfechtung (§ 135 I Nr. 2 InsO) nur bei verspäteten Mietzahlungen

© 2008 Professor Dr. Georg Bitter – Universität Mannheim

10



© 2008

Prof. Dr. Georg Bitter
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Bank-, Börsen- und Kapitalmarktrecht
Schloss, Westflügel W 241/242
68131 Mannheim
www.georg-bitter.de

Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS) www.zis.uni-mannheim.de